

RS Vwgh 1999/2/17 94/12/0196

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1999

Index

L20019 Personalvertretung Wien

Norm

LPVG Wr 1985 §39 Abs2 Z3;

Rechtssatz

Bei den Angelegenheiten nach § 39 Abs 2 Z 3 Wr LPVG 1985 muss es sich um die Durchführung von Betriebsvorschriften handeln, die in Ausführung der Dienstrechtsgesetze allgemeine für die Stellung des Beamten grundlegende Fragen betreffen. Dienstanweisungen, die bloß auf einen bestimmten eingeschränkten fachlichen Tätigkeitsbereich abstellen oder organisatorische Maßnahmen treffen, fallen nicht unter diese Bestimmung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994120196.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at